

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Regelsatz bei der Grundsicherung im Alter auf die tatsächlichen Kosten für Strom angepasst wird.

Der Petent führt aus, dass die in der Grundsicherung im Alter enthaltenen Stromkosten schon lange nicht mehr ausreichen. Den Preissteigerungen würde nur mit großer Verzögerung gefolgt. Hier sei dringend eine Anpassung des Regelsatzes an die tatsächlichen Stromkosten notwendig. Der Petent hat bundesweit Strompreise ermittelt, die seiner Einschätzung nach belegen, dass die im Regelsatz enthaltenen Stromkosten nirgends ausreichen. Auch das Bundesverfassungsgericht habe schon festgestellt, dass hier eine Unterdeckung von 15 Prozent bestehe, legt der Petent dar.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellten Eingabe sind 105 Diskussionsbeiträge und 296 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt – ist der Haushaltsstrom über eine pauschalierte Leistung im

Rahmen der Regelsätze abgedeckt. Bei dezentraler Warmwassererzeugung durch Boiler oder Durchlauferhitzer gibt es eine eigene Leistung (Mehrbedarf); bei Stromheizung werden die Kosten im Rahmen der Unterkunfts- und Heizungskosten ganz übernommen.

Die Regelbedarfe, nach denen sich die Höhe der gezahlten Regelsätze richtet, werden auf einer statistischen Grundlage ermittelt. 1989 wurde auf Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zur Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe das so genannte Statistikmodell eingeführt. Grundlage dafür bildet die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die statistisch erhoben wird. Beim Statistik-Modell wird von der Grundannahme ausgegangen, dass die Verbrauchsgewohnheiten, die für die Gesamtbevölkerung auf Basis einer repräsentativen Erhebung erfasst wird, auch geeignet sind für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben im unteren Einkommensbereich und damit für den regelbedarfsrelevanten Verbrauch. Damit wird gewährleistet, dass die Bezieher und Bezieherinnen von Regelbedarf ein ähnliches Konsumniveau erreichen wie andere Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen.

Im Rahmen der EVS werden alle fünf Jahre in Deutschland private Haushalte zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung, zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern und zur Wohnungssituation befragt. Dabei werden jedoch nicht alle, sondern etwa 60.000 Haushalte befragt, d.h. jeder fünfhunderste Haushalt, was etwa 0,2 Prozent aller privaten Haushalte entspricht. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Die große Zahl der befragten Haushalte und die durchgeführten Plausibilitätsprüfungen sorgen dafür, dass die bei der EVS gewonnenen Ergebnisse ein hohes Maß an Genauigkeit und Verlässlichkeit aufweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) entschieden, dass dieses Statistikmodell, das auch für die Ermittlung der Regelsätze nach dem SGB XII gilt, „eine verfassungsrechtlich zulässige, weil vertretbare Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums für eine alleinstehende Person ist“. Das Gericht ist der Auffassung, dass die EVS das Konsumverhalten der Bevölkerung in statistisch zuverlässiger Weise abbildet und als empirische Grundlage der Regelleistungsberechnung zu billigen ist.

Entgegen der Vorstellung des Petenten bleibt es jedoch nicht bei der fünfjährigen EVS, weshalb die Regelsätze nicht auf der statistischen Basis von 2008 beruhen,

wie er ausführte. Vielmehr gibt es eine jährliche Anpassung. Für Jahre, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe vorzunehmen ist, da es beispielsweise keine neue EVS gibt, sind die Regelbedarfe fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar eines Jahres und basiert auf einem Mischindex, der die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter im Vorjahr und die Entwicklung der Preise berücksichtigt (Preisindex). Dabei werden für die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogen. Der maßgebliche Zeitraum, nach dem sich die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter berechnet, ist jeweils das zweite Halbjahr des Vorjahres und das erste Halbjahr des laufenden Jahres. Damit liegen zwischen dem Ende des maßgeblichen Zeitraums und dem Fortschreibungstermin sechs Monate. Bei der Preisentwicklung wird der regelbedarfsrelevante Verbrauch von Erwachsenen zugrunde gelegt, d. h., dass Wohnungsmieten, Heizkosten oder auch der Kauf eines PKWs in diesem speziellen Preisindex nicht berücksichtigt werden, da sie für den Regelbedarf nicht relevant sind. Damit wird der Konsumstruktur von Menschen mit niedrigem Einkommen Rechnung getragen und Verzerrungen durch die Einbeziehung von Luxusgütern treten nicht ein. Die Veränderungsrate der Preise liegen monatsbezogen vor. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, die Anpassung des Regelbedarfs zeitgerecht, d. h. jährlich vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass die Preiserhöhungen für Strom jährlich in vollem Umfang für die Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigt werden. Was den Fortschreibungstermin betrifft, so ist dies seit der Reform der Regelbedarfe vom 1. Januar 2011 immer der 1. Januar eines Jahres. Strompreiserhöhungen, die zum 1. Januar eines Jahres wirksam waren, gehen – wie andere Preisveränderungen auch – in die Fortschreibung zum 1. Januar des Folgejahres ein. Aus statistischen und gesetzgebungstechnischen Gründen ist ein kürzerer zeitlicher Abstand nicht möglich.

Die Stromkosten für Boiler oder Durchlauferhitzer sind, wie bereits dargestellt, als Mehrbedarf gesondert abgedeckt. Da die Höhe des Mehrbedarfs an die Regelbedarfe gekoppelt ist, wirken sich die Fortschreibungen nach der Veränderungsrate des Mischindexes auch unmittelbar für diesen Strombedarf aus.

Der Petent hatte mit Hilfe von persönlichen bundesweiten Erhebungen festgestellt, dass es für jährlich 2054 Kilowattstunden im Durchschnitt zu einer Unterdeckung der Stromkosten von rund 120 Euro käme. Es zeigt sich allerdings, dass es sich hierbei

jeweils um die teuersten Stromversorger für den jeweils angegebenen Postleitzahlbereich handelt. Nach den im Internet zugänglichen Stromvergleichsportalen ergibt sich, dass die genannte Verbrauchsmenge für alle Postleitzahlbereiche auch zu deutlich niedrigeren Preisen bezogen werden kann. Teilweise ergeben sich Preisvorteile von bis zu 200 Euro (bezogen auf 2.054 Kilowattstunden), in der Mehrzahl der Fälle zwischen rund 50 Euro und mehr als 100 Euro. Dabei handelt es sich um Tarife ohne Vorkasse, Kautions- oder Strompakete.

Der Petitionsausschuss vermag vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, dass die für Strom anfallenden Ausgaben aus dem monatlichen Budget des Regelsatzes nicht zu finanzieren wären. Die jährlichen Fortschreibungen ermöglichen ein – nur wenig zeitlich verzögertes – Mitgehen mit den Strompreiserhöhungen.

Eine Gesetzesänderung kann daher derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Der Petitionsausschuss kann nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.